Bericht

ber

Rommission bes Nationalrathes, betreffend interne postamtliche Gelbanweisungen.

(Bom 13. November 1865.)

X it. !

Der Bundesrath beantragt saut Botschaft vom 27. Oktober abhin, "daß nur die Büreaux der Kreispostdirektionen bevollmächtiget werden, "Gelbanweisungen bis zum Betrage von Fr. 500 zu honoriren, bei allen "übrigen Büreaux sei das Maximum für Gelbanweisungen, welche bei "ihnen ausbezahlt werden sollen, auf Fr. 200 festzusetzen."*)

Der Ständerath modifizirte diesen Antrag dahin, "daß das Maximum "von Fr. 500 für Geldanweisungen nicht nur bei den Büreaux der "Kreispost direktionen, sondern auch bei andern Büreaux, "welche vom Postbepartement bezeichnet werden, zahlbar "gemacht werde."

An sich ift jede Klassisitation für das Publifum etwas störend, und nur durch die Berhältnisse der Rassenbestände der Büreaux motivirt. Einheitlicher Sat wäre am wünschbarsten. In diesem Falle wäre ein Gemeinsatz von Fr. 300 für alle Büreaux angemessen. Will aber eine Unterscheidung beibehalten werden, so wäre diejenige tes Bundesrathes grundsätlicher, und der ständeräthliche Beschluß wird nur als ein willfürlicher Modus zu betrachten sein, wodurch auch nach und nach sämmtliche Büreaux für die größeren Anweissbeträge kompetent werden sollen.

^{*)} Siehe Bunbesblatt v. 3. 1865, Band III, Seite 798.

Die Durchführung solcher Distinktionen von einzelnen Büreaug ist für die Postadministration mühsam, unsicher, zu Konstitten und Reklamationen führend; für das Publikum werden diese Distinktionen erst langsam wirksam, weil jenes sich nur langsam mit der Kenntnisnahme von ganz exceptionellen Berhältnissen vertraut macht. Eine ergiedige Answendung von Postanweisungen und eine daherige ergiedige Kentabislikat läßt sich daher bei Annahme des ständeräthlichen Beschlusses nur sehr langsam gewärtigen. Eine Uniformirung des Anweisungsbetrages für alle Büreaux ohne Ausnahme wäre weit mehr zu empsehlen, weil das Publikum auf diesem einsachen Wege schnell unterrichtet und mit mehr Aussicht auf Erfolg zu alleitiger Benutung dieser Verkehrsserleichterung aufgefordert würde.

In Anerkennung jedoch, daß der Herbeiführung eines solchen befriedigenderen Zustandes zur Zeit noch manche Hindernisse entgegenstehen,
abstrahirt die Rommission davon, einen bahinzielenden Antrag zu stellen,
und beantragt dagegen, dem Artikel 1 des bundesräthlichen Antrages in
ber Botschaft vom 27. Oktober 1865, in Nebereinstimmung mit dem
Ständerathe, folgende Fassung zu geben:

1. Für biejenigen Gelbanweisungen, bie bei einem Bureau ber Kreispostbirektionen und bei benjenigen Postbureaux, welche bas Postbebepartement zu bezeichnen hat, zahlbar sind, wird bas Maximum auf Fr. 500, für die Gelbanweisungen, die bei allen übrigen Bureaux aussbezahlt werden, auf Fr. 200 festgesetzt.

(Art. 2 und Ingreß bleiben unverandert laut Vorschlag bes Bundes= rathes.)

Bern, ben 13. November 1865.

Namens ber Kommission, Der Berichterstatter: Hoffmann.

Note. Die Bunbesversammlung hat ben vorstehenben Kommissionalantrag zum Beschlusse erhoben, und zwar ber Nationalrath am 13. November 1865 und ber Stänberath am 15. gleichen Monats.

Bericht der Kommission des Nationalrathes, betreffend interne postamtliche Geldanweisungen. (Vom 13. November 1865.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1865

Année Anno

Band 4

Volume

Volume

Heft 54

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 16.12.1865

Date

Data

Seite 89-90

Page

Pagina

Ref. No 10 004 976

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.